

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrats (RK-N), Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 25. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend parlamentarische Initiative 20.504 (Beat Flach). Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen aus den folgenden Gründen ab:

In Übereinstimmung mit dem achten Bericht des Bundesrats zu Handen des UN-Ausschusses gegen Folter halten wir fest, dass die schweizerischen Rechtsnormen unseres Erachtens im Zusammenhang mit der Bestrafung von Folter/Folterhandlungen im Einklang mit den Anforderungen der UN-Antifolterkonvention stehen und keine Rechtslücken bestehen. Wir sehen deshalb keine Gründe zur Einführung eines Foltertatbestands, weder zur Stärkung der Strafrechtsgesetzgebung noch der internationalen Rechtshilfe.

Folterhandlungen können im schweizerischen Recht bereits heute geahndet werden. Nicht nur im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Strafgesetzbuch) und bei Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1 Buchstabe c Strafgesetzbuch), sondern auch auf der Ebene des gemeinen Strafrechts ist eine Strafverfolgung aufgrund diverser Straftatbestände, die je nach Sachverhalt in unterschiedlicher Kombination angewendet werden können, möglich. Entsprechend strafbar sind Tötungsdelikte, Delikte bei Verletzung der körperlichen, sexuellen und/oder psychischen Integrität sowie der Freiheit (Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Gefährdung des Lebens usw.). Es handelt sich dabei insgesamt um Vergehen und Verbrechen, bei denen die Strafdrohung teilweise nicht unter einem Jahr und bis zu 20 Jahren gehen kann.

Auch die Rechtshilfe – bis zur Auslieferung einer im Ausland wegen Folterhandlungen verfolgten Person – ist möglich. Wie erwähnt, fallen Folterhandlungen unter die oben genannten Tatbestände des schweizerischen Rechts und Rechtshilfeersuchen werden in der Praxis der schweizerischen Strafbehörden sehr grosszügig ausgelegt. Die fehlende explizite Erwähnung der Folter im schweizerischen Recht erweist sich damit nicht als Hindernis für die Rechtshilfe aus der Schweiz und das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist heute schon erfüllt.

Wir stimmen uneingeschränkt zu, dass alle Menschen vor Folterhandlungen geschützt werden und entsprechende Taten strafrechtlich sanktioniert werden müssen. Dies ist unseres Erachtens bereits heute sichergestellt, weshalb wir die Einführung eines zusätzlichen Folterstraftatbestands ablehnen. Es ist zudem damit zu rechnen, dass bei einer Einführung eines Foltertatbestands vermehrt Anzeigen gegen staatliche Behördenmitglieder eingereicht würden, da im Volksmund vieles unter den Begriff «Folter» subsumiert wird und dieser insbesondere in Bezug auf staatliches Handeln relativ schnell verwendet wird. Die Folgen davon wären Aufwand und Kosten, ohne dass ein einziger zusätzlicher Fall im Sinne der gesetzgeberischen Intention gesühnt werden könnte. In Zeiten chronisch überlasteter Strafverfolgungsbehörden sollte von einer ständigen Ausweitung des Straftatenkatalogs abgesehen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin